

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 43

Regen, 27.07.2021

Inhalt:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV); Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Anordnung von Maßregeln zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021, geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 29.04.2021

Aufgebot von Sparkassenbüchern

I. Bekanntmachung:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden hat am 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen:

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden (Landkreis Regen) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art.8 Abs.2, Art.10 Abs. 2 VGemO, Art.41, 42 KommZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 329 360 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	99 300 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf **1 085.936,50 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. 12. 2019** auf **6 259 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **173,50 Euro** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf **57.000,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2019** auf **6 259 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **9,11 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180 000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 30.06.2021 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es sind keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Am Rathaus 1, in Ruhmannsfelden, Zi.Nr. OG 03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt (Art.27 Abs.1, Art.41 KommZG, Art.65 Abs.3 GO, § 4 BekV, § 26 Abs.2 GeschO).

Ruhmannsfelden, 26. Juli 2021

Verwaltungsgemeinschaft
Ruhmannsfelden

gez.
Troiber
Gemeinschaftsvorsitzender

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz

Az. 5651-01-Gef-A21-3/3A

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Anordnung von Maßregeln zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021, geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 29.04.2021

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Anordnung von Maßregeln zum Schutz vor der Geflügelpest (zusätzliche Regelungen über ergänzende Aufzeichnungen in einem Register und Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel) vom 10.03.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Regen am 10.03.2021, geändert mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 29.04.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-3A, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 des Landkreises Regen am 29.04.2021, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekannt gegeben.

Regen, den 27.07.2021

Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer-Nr.: A U.07, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 02.02.2021 Az. 5651-01-Gef-A21-1, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Regen am 02.02.2021 unter Nrn. 1. und 2. angeordneten Schutzmaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel) behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind einzuhalten.
3. Durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 10.03.2021 sind ab Bekanntgabe* dieser Allgemeinverfügung Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, im Landkreis Regen nach tiergesundheitsrechtlichen (tierseuchenrechtlichen) Bestimmungen grundsätzlich wieder erlaubt.
* siehe Nr. 3. des Tenors dieser Allgemeinverfügung!

Vorgaben, die sich evtl. aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Tierschutzrecht, Artenschutzrecht, infektionsschutzrechtliche Vorschriften) ergeben, bleiben davon unberührt.

Das heißt, dass andere maßgebliche gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Tierschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie weitere infektionsschutzrechtliche Vorschriften) bzw. die jeweils zum Zeitpunkt der durchgeführten Veranstaltungen geltenden Hygienekonzepte während der „Corona-Pandemie“ (u. a. „Rahmenkonzept für Märkte“ - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der geltenden Fassung) einzuhalten sind.

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das folgende Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116203146	16.07.2021	Eberl; List

Sparkasse Regen-Viechtach